


Agebetrug zu Schadensersatz

nuar 2001) für längstenfalls zehn
e.

Es gibt viele Fälle von Beratungs-
ug. Hierunter fallen etwa die Ab-
üsse, bei denen es von vornherein
lich war, ob der Kunde die festen
räge überhaupt längerfristig auf-
gen konnte. Oder es wurde gleich
falsche Rendite angegeben, Poli-
enhielten unnötig hohen Risiko-
itz, der die Rendite weiter schmä-
Beliebt zur Provisionsmaximie-
; sind auch die Methusalem-Poli-
mit Beitragszahlungsdauern bis
Alter von 85 Jahren.

Damit der Kunde weiß, welche Art
vertrag er abgeschlossen hat, soll-
nächst eine Begutachtung erfol-
Damit werden die Diskrepanzen
ursprünglichen „Bedarf“ erkenn-
(RA Dr. Johannes Fiala/Dipl.-
t. Peter A. Schramm) 

Im Korsett des Mantelvertrages

Vertragsrechtsänderungsgesetz wird nach
sechs Monaten erst umgesetzt



Eingeschnürt: Mit dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte tritt das Vertragsrechtsände-
rungsgesetz in Kraft, das aber nicht für die angekündigte Liberalisierung sorgt.

BAD HOMBURG – Seit dem 1. Ja-
nuar 2007 gilt das Vertragsarzt-
rechtsänderungsgesetz, dessen
Ziel die Liberalisierung des Arzt-
sowie Zahnarztberufes war. Erst
mit sechs Monaten Verzögerung
wurde es umgesetzt.

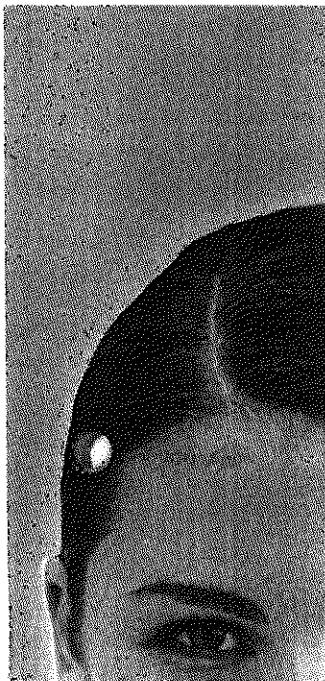
Nach dem Inkrafttreten durch den
Bundesmantelvertrag-Zahnärz-
te (BMV-Z) folgt allerdings Ernüchte-
rung, denn die angekündigte Libe-
ralisierung und Vereinfachung des
Vertragszahnarztrechtes ist nicht ein-
getreten. Dies soll anhand einiger Bei-
spiele dargestellt werden:

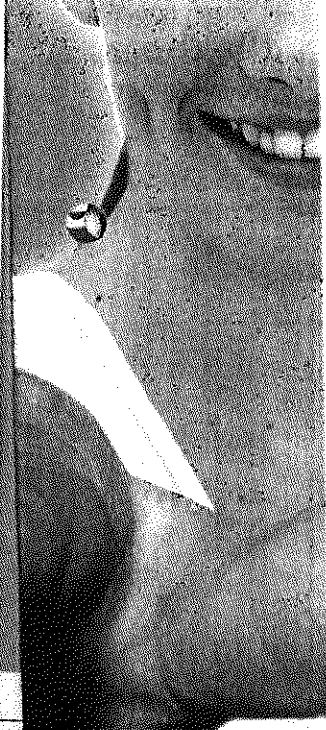
Anstellung von Zahnärzten

Durch das Vertragsarztrechtsände-
rungsgesetz ist die Chance zur Anstel-
lung von Zahnärzten, neben den Vor-

Dies wird angenommen, wenn die
Arbeitszeit der Tätigkeit des Vertrags-
zahnarztes in der Zweigpraxis ein Drit-
tel seiner Tätigkeit am Vertragszahn-
arzsitz nicht übersteigt. Arbeitet der
Zahnarzt in seiner Praxis regelmäßig
39 Stunden, darf seine Arbeitszeit in
der Zweigpraxis 13 Stunden nicht
überschreiten.

Zwar ist es grundsätzlich möglich,
für die Tätigkeit in der Zweigpraxis an-
gestellte Zahnärzte zu beschäftigen.
Doch auch diese unterliegen einer
komplizierten zeitlichen Begrenzung.
Erfolgt die Anstellung des Zahnarztes
am Ort des Vertragsarztsitzes, darf die
Tätigkeit des angestellten Zahnarztes
ein Drittel seiner Arbeitszeit nicht
überschreiten. Bei einem Beschäfti-
gungsumfang von 39 Stunden dürfte
der angestellte Zahnarzt mithin 13





bereitungs- oder/und Entlastungsassistenten zwar ermöglicht worden, doch schränkt der BMV diese Möglichkeit wiederum zahlenmäßig ein.

Denn nach dem BMV-Zahnärzte ist Voraussetzung für die Anstellung,

dass der Praxisinhaber die angestellten Zahnärzte persönlich anleitet und über-

wacht. Dies kann der Praxisinhaber, so der BMV-Z, nur bei zwei Vollzeit- bzw. vier Teilzeitangestellten erfüllen, weswegen darüber hinausgehend keine weiteren Anstellungen genehmigt werden. Verfügt der Praxisinhaber nur über eine Teilzulassung, reduziert sich die Anzahl auf maximal eine Vollzeitanstellung. Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten werden nicht angerechnet.

Damit ist die Regelung im BMV-Z weit entfernt von der angekündigten Möglichkeit, unbegrenzt Zahnärzte anstellen zu können.

Möglichkeit von Zweigpraxen

Eine weitere große Neuerung sollte durch die Möglichkeit weiterer Zweigpraxen – auch außerhalb des KZV-Bezirks der Hauptniederlassung – geschaffen werden. Doch auch hier enttäuscht der BMV-Z mit einer wenig konkreten und vor allen Dingen praxisfernen und komplizierten Regelung.

Denn die Einrichtung einer Zweigpraxis ist nur möglich, wenn

- sich die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis verbessert.

Dies ist nach dem BMV-Z dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder wenn von der Zweigpraxis bestimmte Leistungen angeboten werden, die regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden. Wann dies der Fall ist, wird nicht näher definiert.

- die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz nicht beeinträchtigt wird.

Stunden in der Zweigpraxis tätig sein.

Erfolgt die Anstellung am Ort der Zweigpraxis, darf die Dauer seiner Tätigkeit die des Vertragszahnarztes nur um 100 % überschreiten. Somit kann der angestellte Zahnarzt in der Zweig-

praxis bspw. 26

Stunden tätig sein,

wenn der Ver-

tragszahnarzt

13 Stunden in

dieser tätig ist. Wie dies tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden soll, wir im BMV-Zahnärzte offen gelassen.

Berufsausübungsgemeinschaft

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz schafft schließlich auch die Möglichkeit von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Partnern an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen. Die Partner können an den Vertragsarztsitzen ihrer Partner jedoch nur dann tätig werden, wenn die Erfüllung des Versorgungsauftrags an ihrem eigenen Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung angestellter Zahnärzte weiterhin im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

Damit finden sich auch hier umfangreiche zeitliche Einschränkungen, die die gerade neu geschaffene Möglichkeit begrenzen. Denn ähnlich wie bei den Zweigpraxen darf die Tätigkeit an einem anderen Ort maximal ein Drittel der Arbeitszeit am jeweiligen Vertragszahnarztsitz betragen. Diese zeitliche Regelung gilt sowohl für den Vertrags- als auch dem angestellten Zahnarzt. Infolgedessen sind bundesweit überörtliche Berufsgemeinschaften kaum umsetzbar.

Fazit: Nicht alles, was lange währt, wird im Ergebnis auch gut. Die angekündigte Liberalisierung und Vereinfachung wird durch die umständlichen und wenig praxisnahen Regelungen im BMV-Z erheblich eingeschränkt. Damit dürfte der Traum von bundesweiten Filialen und Berufsausübungsgemeinschaften aufgrund der massiven Einschränkungen nach Inkrafttreten des BMV-Z zunächst ausgeträumt sein. (RA Jens Pätzold) ≡

RECHT VERSTÄNDLICH
**Praxis-Tipps von den
Medizinanwälten**

Frankfurt Samstag 8:30 - 18 Uhr

INFODENTIAL Mitte 2007

November 3. Sa 10. Sa

DR